

# RS Vwgh 1994/9/27 93/17/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1994

## Index

L37019 Getränkeabgabe Speiseeissteuer Wien  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
50/01 Gewerbeordnung

## Norm

ABGB §1091;  
GetränksteuerG Wr 1971 §5 Abs2;  
GewO 1973 §40 Abs2;  
VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/12/11 89/17/0259 3

## Stammrechtssatz

Im allgemeinen wird die Vereinbarung einer Betriebspflicht wichtigstes Kriterium eines Pachtvertrages sein, sofern dies auf einem wirtschaftlichen Interesse des Bestandgebers am Bestehen und der Art des Betriebes beruht. Die Betriebspflicht allein vermag freilich noch kein Pachtverhältnis zu begründen, sie spricht zwar in der Regel, aber nicht immer für eine Unternehmenspacht. Für eine Unternehmenspacht spricht unter anderem auch, wenn der Zins von der Höhe des Umsatzes abhängt. Die Überlassung einer Konzession ist kein notwendiges Erfordernis, wohl aber gleichfalls ein Indiz für die Annahme einer Pacht (Hinweis E 14.3.1986, 85/17/0009, E 29.4.1988, 87/17/0313; E 29.4.1992, 91/17/0023).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993170066.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>